



Sonnencent-Förderprogramm der Elektrizitätswerke Schönau (EWS) für PV-Anlagen, BHKW und Brennstoffzellen

Förderrichtlinien gültig ab September 2016

Die EWS Vertriebs GmbH will mit ihrem Sonnencent-Förderprogramm Kunden ermuntern und unterstützen, in nachhaltige ökologische Energieproduktion zu investieren. Dazu gehören PV-Anlagen, Blockheizkraftwerke und Brennstoffzellen. Insbesondere in kleinen Leistungsklassen ist ein wirtschaftlicher Betrieb aber nicht immer gleich gegeben. Daher unterstützt die EWS Betreiber solcher Anlagen mit einer befristeten zusätzlichen Vergütung.

Die Förderung durch die EWS ist freiwillig; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Jede von der EWS Vertriebs GmbH gelieferte Kilowattstunde Strom und Gas enthält den sogenannten Schönauer Sonnencent, mit dem ein „Fördertopf“ gespeist wird. Die EWS Vertriebs GmbH hat sich dazu verpflichtet, diese Mittel zur Förderung und Unterstützung dezentraler und umweltfreundlicher Energieprojekte, Bildungs- und Aufklärungsmaßnahmen sowie Kampagnen zur Energiewende einzusetzen.

Die Förderung ist davon abhängig, dass in diesem Fördertopf ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Die EWS muss sich daher Kürzungen oder gar Streichungen von Förderungen vorbehalten, selbst wenn sie zuvor bewilligt worden sind.

Wie fördert die EWS?

Die Förderung besteht in einer zusätzlichen Vergütung für den ins öffentliche Stromnetz eingespeisten Strom. Das bedeutet: Der Anlagenbetreiber speist den Strom, den er selbst nicht verbraucht, in das Netz seines Netzbetreibers ein. Für diesen eingespeisten Strom kann der Anlagenbetreiber von seinem Netzbetreiber eine Vergütung bekommen (Förderung gemäß EEG bzw. KWKG). Bei Bewilligung des EWS-Antrags erhält er darüber hinaus für diese eingespeiste Strommenge eine zusätzliche Förderung von der EWS Vertriebs GmbH.



Dauer und Höhe der Förderung

Die Bewilligung wird für fünf volle Kalenderjahre zuzüglich dem „Rumpfsjahr“ (wenn die Inbetriebnahme nicht zum Jahreswechsel erfolgt) gewährt.

Die Höhe der Förderung pro eingespeister Kilowattstunde richtet sich nach der Größe der Anlage wie folgt:

- **1-3 kWp installierte elektr. Leistung:** **6ct/kWh**
- **4-6 kWp installierte elektr. Leistung:** **4ct/kWh**
- **7-10 kWp installierte elektr. Leistung:** **2ct/kWh**

Dabei berechnen wir zu Ihren Gunsten: Nur die Vorkommastelle ist maßgeblich, Nachkommastellen werden nicht berücksichtigt.

Zusatzförderung durch Kundenwerbung

Jeder Antragsteller erhält bei Bewilligung die Grundförderung für ein kWp installierte elektrische Leistung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine Zusatzförderung für jedes weitere installierte kWp zu erhalten. Hierzu muss vom Antragsteller für jedes weitere kWp, für das Förderung beantragt wird, ein neuer Strom- oder Gaskunde für die EWS geworben werden. Die Kundenwerbung muss innerhalb von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage abgeschlossen sein. Sollte ein geworbener Kunde im Laufe der Förderdauer kündigen, so behält sich die EWS eine entsprechende Kürzung der Förderung vor. Aus Datenschutzgründen kann die EWS leider keine Auskunft über erfolgte Kündigungen erteilen.

Mit dem Mechanismus der Kundenwerbung will die EWS sicher stellen, dass sich der Fördertopf auch weiter füllt.

Beispielrechnung

- Eine Anlage mit 3 kWp und einer eingespeisten Menge von 2.850 kWh (also 950 kWh pro installierter Leistung) erhält eine Grundförderung von $1 \times 950 \times 0,06 \text{ €} = 57 \text{ €/Jahr}$
- Die gleiche Anlage erhält bei Werbung von einem EWS-Kunden eine Förderung von $2 \times 950 \times 0,06 \text{ €} = 114 \text{ €/Jahr}$
- Die gleiche Anlage erhält bei Werbung von zwei EWS-Kunden eine Förderung von $3 \times 950 \times 0,06 \text{ €} = 171 \text{ €/Jahr}$



Bei der Berechnung des jährlichen Förderbetrags wird immer kaufmännisch gerundet. Übrigens sind zur Deckung dieser Maximal-Förderung die Sonnencents von 14 durchschnittlich verbrauchenden Stromkunden nötig – dies ist also ein absolutes Solidarmodell.

Abwicklung

Der Antrag kann bewilligt werden, wenn

- a) der Anlagenbetreiber einer PV-Anlage Stromkunde der EWS ist oder der Anlagenbetreiber einer Brennstoffzelle oder eines Blockheizkraftwerkes Gas- und Stromkunde bei der EWS ist und
- b) die Anlage maximal 10 kW elektrische Leistung hat und
- c) die Anlage neu errichtet wird und noch nicht in Betrieb ist und
- d) der Anlagenbetreiber sich bereit erklärt, der EWS ein Foto seiner Anlage und Angaben zum Standort (PLZ / Ort) zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen und
- e) der Antrag vollständig und korrekt ausgefüllt und unterschrieben ist und im Original vorliegt.

Bei Antragsbewilligung wird gegen Vorlage der Einspeisejahresabrechnung des aufnehmenden Netzbetreibers jedes Jahr der jeweilige Förderbetrag pro eingespeister Kilowattstunde Strom nachträglich für das ausgewiesene Jahr ausbezahlt. Die Einspeiseabrechnung für das Vorjahr ist bis zum 31.12. des jeweils laufenden Jahres vorzulegen, andernfalls entfällt die Förderung für das Vorjahr.

Antrag auf Sonnencent-Förderung
gemäß den ausgegebenen Förderrichtlinien Mai 2015



Antragsteller

Vorname, Name / Verein etc. _____

Straße / Hausnr. _____

PLZ / Ort _____

BLZ und Kto. / IBAN _____

• ggf. USt.-ID / USt.-Nr.* _____

Daten zur Anlage

Standort: Straße / Hausnr. _____

Standort: PLZ / Ort _____

• Art der Anlage (PV, BHKW...) _____

Daten zur Einspeisung

Elektrische Leistung _____

Geplanter Termin der
Inbetriebnahme _____

* Änderungen der steuerlichen Verhältnisse müssen EWS mitgeteilt werden

Hiermit beantrage ich die EWS-Anlagenförderung meines Rebellenkraftwerks.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde